



---

Regierungsrat

Luzern, 18. Mai 2021

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 311

Nummer: M 311  
Eröffnet: 22.06.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 18.05.2021 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 609

### **Motion Kurmann Michael und Mit. über das Nachweismodell bei erneuerbaren Gasen**

Bereits in der Vernehmlassung zum Kantonalen Energiegesetz (KEng) vom 4. Dezember 2017 wurde von verschiedenen Seiten die Forderung zur Anerkennung von Biogas als erneuerbare Energie, beziehungsweise als Standardlösung im Energievollzug, erhoben.

Auf eine nationale Regelung wurde im Rahmen der Verhandlungen zur Energiestrategie 2050 nach eingehender Diskussion jedoch verzichtet. Wesentliche Gründe für diesen Entscheid waren diverse ungeklärte Fragen im Vollzug. So ist die konkrete Zusammensetzung des im Gasnetz enthaltenen Gases nicht überprüfbar. Dies erschwert den Vollzug für die Gemeinden massiv und wirkt der Zielsetzung des Gesetzes, einheimische und erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen, entgegen. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Anerkennung von Biogas ist zudem bedeutsam, dass das lokale, bei Bauern produzierte Biogas in der Regel nicht in das Gasnetz eingespeist, sondern für die Stromerzeugung genutzt wird. Die Nutzung von Biogas zur Stromerzeugung ist von der Vorschrift nicht tangiert und weiterhin möglich.

Die Gaswirtschaft ist zurzeit immer noch nicht in der Lage, Herkunftszertifikate für Biogas von einer von Gaslieferanten unabhängigen, anerkannten Zertifizierungsstelle beizubringen. Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Energievollzug werden daher im Kanton Luzern nur Nachweise akzeptiert, die der lokale Gasversorger direkt, ohne Zwischenhandel, bei einem lieferberechtigten Biogaserzeuger eingekauft hat.

Im neuen Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz) vom 25. September 2020 ist gemäss Artikel 10 vorgesehen, dass ab 2023 der rechtlich verbindlich gesicherte Bezug CO<sub>2</sub>-neutraler erneuerbarer gasförmiger Energieträger im Gebäudesektor angerechnet werden kann. Der Entwurf der entsprechenden Bundesverordnung für den kantonalen Vollzug ist zurzeit in der Vernehmlassung. Das Inkrafttreten der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung ist jedoch noch abhängig vom Ausgang der Referendumsabstimmung vom 13. Juni 2021.

In Artikel 13 Absatz 3 des Entwurfs der CO<sub>2</sub>-Verordnung wird festgelegt, dass die Herkunftszertifikate von einer anerkannten und vom Energielieferanten unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt werden müssen. Der erläuternde Bericht zur CO<sub>2</sub>-Verordnung hält dazu fest: «Ab 2024 werden Herkunftszertifikate für erneuerbare flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe voraussichtlich in einem nationalen Register geführt und das Nach-

weissystem für den Bezug CO<sub>2</sub>-neutraler, erneuerbarer gasförmiger und flüssiger Energieträger neu über die Umweltschutzgesetzgebung geregelt». Für das Jahr 2023 sollen in einer Übergangszeit Zertifikate von der Clearingstelle des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) in deren Register hinterlegt werden.

Die Ausarbeitung einer Sonderlösung, welche nur während kurzer Zeit für den Kanton Luzern Gültigkeit hätte (Übergangsfrist bis 2026 gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz), wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden und widerspräche den Bemühungen der Harmonisierung des Energievollzugs. Der Prozessaufwand und das Controlling für kantonale Sonderlösungen stünden in keinem Verhältnis zum Ertrag einer kantonalen Lösung, zumal der Marktanteil von Biogas in der Schweiz unter 1 Prozent liegt. In den Jahren 2019 und 2020 wurden im Kanton Luzern beim Heizungsersatz lediglich ein Dutzend neue Anlagen mit der Standardlösung Biogas realisiert.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.